

Gemeinde / Markt / Stadt

Pförring

Ort, Datum

Pförring, 13.05.2024

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG für den **Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Neustadt a.d.Donau, Ltg. Nr. B63 C**

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bayernwerk Netz GmbH (Vorhabenträgerin).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke im Markt Pförring und der Stadt Neustadt a.d.Donau beansprucht.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Regierung von Niederbayern erachtet dies als zweckmäßig. Durch die Offenlage des Plans einschließlich des von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Berichts (§ 16 UVPG) erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG. In der Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit gem. § 19 UVPG auch darüber zu unterrichten, welche Unterlagen der zuständigen Behörde vorgelegt wurden.

Folgende Unterlagen werden zur allgemeinen Einsicht digital zugänglich gemacht auf der Internetseite

Internetadresse der Gemeinde

www.pfoerring.de

in der Zeit vom

27.05.2024

bis zum (einschließlich)

26.06.2024

- | | |
|-------|--|
| 1 | Antrag und Erläuterungsbericht |
| 1-1 | Antrag Planfeststellung Bayernwerk B63C |
| 1-2 | Übersicht über die Antragsanlagen |
| 1-3 | Erläuterungsbericht |
| 2 | Übersichtspläne und -verzeichnisse |
| 2-1 | Übersichtsplan Technik (M = 1:25000) |
| 2-2 | Übersichtsplan Umwelt (M = 1:25000) |
| 2-3 | Mastliste |
| 2-4 | Lageplan mit Maßnahmen (M = 1:2000) |
| 2-5 | Bauwerksverzeichnis |
| 2-6 | Kreuzungsverzeichnis |
| 2-7 | Mast- und Fundamentdaten |
| 2-7-1 | Masttabelle |
| 2-7-2 | Fundamenttabelle |
| 2-8 | Wegenutzungsplan (M = 1:10000) |
| 3 | Technische und bauliche Beschreibung |
| 3-1 | Mast- und Fundamentskizzen |
| 3-2 | Baugrunduntersuchung |
| 3-3 | Fotodokumentation |
| 3-4 | Profilpläne |
| 3-5 | Überprüfung auf Kampfmittelbelastung |
| 4 | Umweltbelange |
| 4-1 | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| 4-1-1 | Bericht |
| 4-1-2 | Übersichtskarte (M = 1:5000) |
| 4-2 | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| 4-2-1 | Bericht |
| 4-2-2 | Bestands- und Maßnahmenplan (M = 1:2000) |
| 4-3 | Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung |
| 4-4 | Bericht zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung |
| 4-5 | Bericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung |
| 4-6 | Immissionen – Bericht zur 26. BImSchV |
| 5 | Rechtserwerb |
| 5-1 | Vorbemerkungen zum Rechtserwerb |
| 5-2 | Rechtliche Unterlagen ohne Namen der Grundstückseigentümer |
| 5-2-1 | Rechtserwerbsplan (M = 1:2000) |
| 5-2-2 | Rechtserwerbsverzeichnis |

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

26.07.2024

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

der VG Pforzing, 3. Stock, Zi. Nr. 3.2, Marktplatz 1, 85104 Pforzing

oder bei der Regierung von Niederbayern, Verwaltungsgebäude am Münchner Tor, Innere Münchener Straße 2, 84028 Landshut – Zimmer E 05 M (Terminvereinbarung unter energieversorgungsleitungen@reg-nb.bayern.de) erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.** Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Bereits im Verfahren erhobene Einwendungen bleiben weiter gültig.

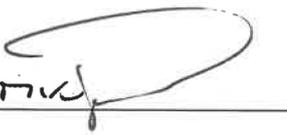
Die Regierung von Niederbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme zuleiten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, den die Regierung von Niederbayern noch ortsüblich bekanntmachen wird. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen oder durch Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
8. Zudem werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern unter den Rubrik „Service“ > „Planfeststellungsverfahren“ > „Planfeststellungsverfahren für Energieversorgungsleitungen“ > „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ (www.regierung.niederbayern.bayern.de/pfv-enwg) veröffentlicht.
9. Auf Verlangen gegenüber der jeweiligen Gemeinde kann während des Auslegungszeitraums nach § 43a Satz 3 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist an die jeweilige Gemeinde zu richten.

10. Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Regierung von Niederbayern. Über das Vorhaben wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden.
11. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de/meta/datenschutz

i. A. 
Unterschrift



ausgehängt am: 13.05.24 (Köpl)
abgenommen am: